

6. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der berichtenden Deputation:

- 1) daß ein Verzeichniß aller Staatsgrundstücke und über deren Umfang und Grenzen Risse und Karten angefertigt, solche der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zugestellt und fortlaufend, je nach der Zu- oder Abnahme, von derselben in Ordnung gehalten werden;
- 2) daß alle verwaltenden Deputationen angewiesen werden, ein genaues Verzeichniß aller von ihnen verwalteten Grundstücke, sowohl derjenigen, welche zum Geschäftsbetrieb der Deputation verwandt, als auch derjenigen, welche zeitweise von der Deputation verpachtet werden, zugleich auch ein, die Pachtzeit, Ort der Verpachtung und Pachtpreis ausweisendes Register zu Anfang eines jeden Jahres der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke einzuliefern;

Sodann wünscht die Bürgerschaft:

- 3) daß der Ansicht der Eisenbahndeputation, welche sie in ihrem Bericht vom 16. April 1866 ausgesprochen, nicht beigetreten, sondern vielmehr die sämtlichen Grundstücke, welche nicht zum unmittelbaren Geschäftsbetriebe der Eisenbahndeputation erforderlich sind, der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zugewiesen werden;
- 4) daß alle öffentlichen Wagenplätze der Polizeidirection zugewiesen und lediglich von dieser verwaltet werden;
- 5) daß im Uebrigen den verwaltenden Deputationen nach Maßgabe des Berichts die bisherige Verwaltung verbleibe;
- 6) daß die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt werde, darüber näher zu berichten, welche Grundstücke in Folge des vorstehenden Beschlusses ihr zur Verwaltung abzugeben sein werden.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, sich damit einverstanden zu erklären.

7. Localitäten der Hauptschule.

Die Bürgerschaft verweist diesen Gegenstand an die Baudeputation mit dem Ersuchen bald möglichst darüber zu berathen und zu berichten:

- 1) ob und unter welchen Modalitäten die Erbauung eines Locals für die Hauptschule für alle drei Abtheilungen auf dem Areal der alten Generalcasse u. s. w. unter Hinzuziehung einiger benachbarten Erben ausgeführt werden könne und
- 2) ob das Areal des Eschenhofs für die Erbauung eines für alle Gerichte genügenden Locals geeignet sei.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. März 1869.

1. Entwurf eines bremischen Strafgesetzbuchs.

Der Senat kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß eine Deputationsarbeit von solcher Bedeutung wie der vorliegende Entwurf, der den notorischen Mängeln unsres particularen Strafrechts abzuhelpen bestimmt und geeignet ist, auf sich beruhen bleibe. Für die Ansicht der Bürgerschaft, daß ohne Zweifel ein Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes bereits in den nächsten Jahren zu erwarten sei, vermag der Senat objective Gründe nicht zu erkennen. Vielmehr ist die Dauer der Vorbereitungen für ein solches Gesetzeswerk zur Zeit noch nicht zu berechnen. Mag immerhin der Entwurf, der im preussischen Justizministerium ausgearbeitet wird,

noch in diesem Jahre fertig werden, so ist doch damit das vorbereitende Verfahren nicht beendet, und sollte, wie es nach den bisherigen Willensäußerungen des Bundesraths keinem Zweifel unterliegt, dieser Entwurf einer Commission von Sachverständigen zur Prüfung überwiesen, oder sollte es, wie neuerdings im Central-Archiv für preussisches Strafrecht für unerlässlich erklärt ist, beliebt werden, vorab erst durch die Gesetzgebung des Bundes die maßgebenden Grundlagen, u. A. die Fortdauer oder Aufhebung der Todesstrafe feststellen zu lassen, so würde die endliche Einführung eines Bundesstrafgesetzbuchs wahrscheinlich erst nach einer längeren Reihe von Jahren zu erwarten sein. Es kommt hinzu, daß bei der Wechselbeziehung zwischen Strafrecht und Strafproceß die Anwendung eines Strafgesetzbuchs des Bundes bei fortdauernder Geltung der auf die bestehenden particularen Strafgesetze berechneten Strafproceßordnungen der einzelnen Staaten unausführbar, jene Anwendung daher durch Einführung auch einer gemeinsamen Strafproceßordnung bedingt, daß diese aber eine wesentliche Umgestaltung der Gerichtsorganisation der Einzelstaaten im Gefolge haben wird. Der von dem Bundesrath unverändert angenommene Beschluß des Reichstages lautete dahin:

„den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprocesses sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldmöglichst vorzubereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen.“

In Betreff der vorbereitenden Schritte hatte der Ausschuß des Bundesraths empfohlen, zunächst den Entwurf einer Strafproceßordnung ausarbeiten zu lassen, der Bundesrath aber beschloß, mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs den Anfang machen zu lassen, wie denn mit diesem erst die Grundlage für jene Ordnung gewonnen werden kann.

Bei solcher Sachlage ist die endliche Erledigung einer so umfassenden Aufgabe der Gesetzgebung des Bundes unverkennbar in ziemlich weite Ferne gerückt. Ja, es könnte eine Gemeinsamkeit auch auf anderen Rechtsgebieten als Voraussetzung eines gemeinsamen materiellen Strafrechts erachtet werden. Genug, die Zeit, welche bis zur Einführung eines norddeutschen Strafgesetzbuchs noch verfließen wird, läßt sich für jetzt auch nicht annähernd berechnen; nur das wird als im hohen Grade wahrscheinlich zu betrachten sein, daß in den nächsten Jahren jener Zeitpunkt noch nicht eintreten wird.

Auf eine so unbestimmte Zeit hinaus dem dringenden Bedürfnisse unsrer Strafjustizpflege keine Abhülfe zu gewähren, die viele Jahre lang reiflichst vorbereitete Reform eines Rechtszustandes, dessen sich nahezu alle übrigen Bundesstaaten längst, Hamburg noch in den letzten Tagen, entledigt haben, nicht zum Abschluß zu bringen, das wird von keinem Standpunct aus für empfehlenswerth oder auch nur für zulässig erachtet werden können. Würde man doch auch nicht zu besorgen brauchen, daß der Rechtszustand, welcher nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs durch ein provisorisches Particulargesetz geschaffen wäre, dereinst durch ein Norddeutsches Strafgesetzbuch wesentlich würde erschüttert werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Entwurf des letztern das preussische Strafgesetzbuch zur Grundlage dienen und daß ihm die Aufgabe gestellt sein wird, dieses Gesetzbuch von seinen anerkannten Härten und Mängeln zu reinigen und im Geist der Humanität unsrer Zeit auf die Höhe der Wissenschaft zu erheben. Wie die Deputation in ihrem begleitenden Bericht vom 13. Novbr. v. J. hervorhebt, hat sie für ihren Entwurf denselben Ausgang genommen und dasselbe Ziel verfolgt, und wenn sie nach dem competentesten Urtheile ihre Aufgabe im Allgemeinen gut gelöst hat, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß von ihrem Entwurf derjenige eines Norddeutschen Strafgesetzbuchs im Ganzen und Großen materiell nicht wesentlich abweichen werde. Vielmehr dürften unsere Gerichte und Rechtsanwälte, wenn sie sich während einer Reihe von Jahren in dieses neue particulare Rechtssystem und in die Handhabung positiver Strafgesetze eingelebt haben, sich für die Anwendung eines Norddeutschen Strafgesetzbuchs bei weitem besser vorbereitet finden, als wenn das letztere unmittelbar an die Stelle des jetzt bestehenden Strafrechts treten würde, dessen Mängel, wie ihnen täglich fühlbar sein wird, die Handhabung einer consequenten und nach heutigen Anschauungen gerechten Justizpflege erschweren.

Es wird endlich nicht nöthig sein, auch darauf aufmerksam zu machen, daß unser Entwurf aus strafpolitischen Gründen auch solche particulare Zustände und Einrichtungen, z. B. das eigenthümliche bremische Steuersystem, berücksichtigt, die durch ein Norddeutsches Strafgesetzbuch, welches für alle Bundesstaaten, die doch in dieser oder jener strafpolitisch zu berücksichtigenden Beziehung einen individuellen Character tragen, gemeinschaftlich gelten soll, nicht können berührt werden; daß auch Specialvorschriften über „Vergehen“ einen Theil jenes Strafgesetzbuches nicht werden bilden können, weil die bundesgesetzliche Competenz für das Strafrecht, wenigstens zur Zeit, die Zuständigkeit für solche, local und zeitig bedingte Polizeiverordnungen nicht umfaßt.

Aus allen diesen Gründen fordert der Senat die Bürgerschaft auf, über den vorliegenden Entwurf eines bremischen Strafgesetzbuchs in Berathung zu treten.

Indem er über den Inhalt desselben bis nach erfolgter Beschlußnahme der Bürgerschaft seine Erklärung sich vorbehält, glaubt er voraussetzen zu dürfen, daß die Bürgerschaft sich mit ihm in der Ansicht begegnen werde, die Natur eines solchen systematisch durchgebildeten Werks gestatte nicht eine Discussion aller Einzelheiten, vielmehr werde im Großen und Ganzen zu vertrauen sein, daß eine während vierzehn Jahren nach und nach durch eine große Anzahl bremischer Juristen in dreimal wiederholter Lesung durchgeprüfte Arbeit die zur provisorischen Einführung erforderliche Reife gewonnen haben werde. Gleichwohl versteht es sich von selbst, daß über beantragte Abänderung einzelner Bestimmungen, nachdem die berichtende Deputation über den etwaigen systematischen Zusammenhang derselben mit dem übrigen Inhalt zu einer Aeußerung wird veranlaßt sein, zu entscheiden, daß überdies nach dem Wunsch der Deputation über die vorgeschlagene Einführung der Todesstrafe besonderer Beschluß zu fassen sein wird.

2. Finanzielle Verhältnisse der Hauptschule.

Anlage nebst Unteranlage.

Von der Schuldeputation ist der übliche jährliche Bericht über die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule eingereicht, welcher hieneben der Bürgerschaft zugeht.

3. Erwerbung einiger Grundstücke für Schulzwecke.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft wegen dieser Angelegenheit tritt der Senat bei.

4. Nivellement des Gebiets.

In Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Bürgerschaft hat der Senat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt, das beschlossene Nivellement im Metermaaß ausführen und demselben eine Berechnung nach Bremer Maaß beifügen zu lassen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 12. März 1869.

Bericht der Schuldeputation, die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule betreffend.

Die Schlussrechnung vom Jahre 1868 findet sich beigelegt.
Dabei wird bemerkt zu:

1. Einnahme.

Die Abkaufsgelder sind gezahlt worden von 12 Meiern (des Gebiets 2, der Vorstadt 10) mit 1,149.41

Unteranlage.

2. Ausgabe.

Gehalte sind gezahlt worden an

ordentliche Lehrer	33,306.18
Gehülfslehrer	5,255.66
pensionirte Lehrer	5,573.69
Officianten	590.—
	44,726. 9

Laut beifolgender Schlußrechnung beträgt die Ausgabe im Ganzen 51,972.24^{1/2}
 ab: belegte Capitalien 4,125. —
 47,847.24^{1/2}

Dagegen beträgt die gesammte Einnahme 58,587.71

ab: Saldo in Cassa am 1. Januar 1868 5,591. 5^{1/2}

zurückgezahlte Capitalien 4,000. —

Abkaufsgelder 1,149.41

Zuschuß vom Staate 11,819. —

22,559.46^{1/2}36,028.24^{1/2}

Es ergibt sich somit ein Deficit von 11,819. —

Von dem im Budget veranschlagten und bewilligten Zuschusse des Staats 15,944.63

sind also nicht in Anspruch genommen 4,125.63

Der Vermögensstand am 31. December 1868 ist:

	Jährliche Einnahme.		Capital-Betrag.	
	38	Gr.	38	Gr.
Belegte Capitalien:				
a. bei Privatpersonen	4,175	43	3 ^{1/2} u. 4 ^{0/10}	105,340 —
b. beim Staate Bremen	5,507	9	3 ^{1/2} , 4 ^{1/2} u. 5 "	153,632 5
Renten	1,118	52	4 "	27,968 4
Stätttegehd	78	28 ^{1/2}	3 ^{1/2} "	2,239 63
Weierzinsen	680	14	3 "	22,673 10
Zinsgetreide	223	22	4 "	5,582 46
Erbenzinsen	101	19	3 "	3,375 33
Landpacht	290	—	4 "	7,250 —
Miethen	315	—		5,800 —
	38 12,489	43 ^{1/2}		333,861 17
			Saldo der Cassa....	6,615 46 ^{1/2}
			38 340,476	63 ^{1/2}

Bremen, 31. December 1868.

Die Schuldeputation.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Heinr. Clausen.

Einnahme.

Schluss-Rechnung der Hauptschule vom Jahre 1868.

Ausgabe.

1	Saldo in Cassa.....	5,591	5 1/2	1	Behalte und Pensionen.....	44,726	9
2	Müchstände.....	84	36	2	Mischlothe.....	250	—
3	Zurückbezahltes Capital.....	4,000	—	3	Schulbedürfnisse: a. Allgemeine.....	544.33	
4	Zinsen belegter Capitalien.....	9,709	9		b. Lehrmittel.....	286.38	
5	Menten.....	1,118	52		c. Heizung u. Erleuchtung „	667.18	
6	Stättgeld.....	78	28 1/2	4	Bau und Besserung.....	1,498	17
7	Mietzinsen.....	700	47	5	Diverse.....	1,091	32
8	Zinsgetreide.....	308	13	6	Belegte Capitalien.....	281	38 1/2
9	Erbenginten.....	101	19			4,125	—
10	Entschädigung für den Verlag der Zeitung.....	1,800	—				
11	Schulgelber.....	21,414	—				
12	Miethe für Häuser 2c.....	302	36				
13	Lampacht.....	290	—				
14	Beimkäufe.....	42	—				
15	Gebühren.....	50	36				
16	Altkaufsgelder.....	1,149	41				
17	Diverse.....	28	36				
18	Zuschuß vom State.....	11,819	—				
		58,587	71				

Bremen, den 31. December 1868.

(gez.) G. F. G. Mohr.

(gez.) Meier. Clausen.